

Erste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Vom 13. Oktober 2008

Auf Grund des § 19 Abs. 5 in Verbindung mit § 57 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 19 Abs. 5 durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 4, 6) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1 Änderung der Grundschulverordnung

Die Grundschulverordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 190) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In der Jahrgangsstufe 6 nehmen die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik an zentralen Vergleichsarbeiten teil. In die abschließende Leistungsbewertung der Fächer gehen jeweils zum Schulhalbjahr

1. die Ergebnisse der zentralen schriftlichen Vergleichsarbeiten mit 20 Prozent,
2. die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten und schriftliche Lernerfolgskontrollen mit 20 Prozent und
3. die Ergebnisse der sonstigen Leistungsbewertungen mit 60 Prozent ein. Die Halbjahresnote ist nach der rechnerischen Ermittlung durch Auf- oder Abrunden festzusetzen. Liegt das rechnerische Ergebnis genau zwischen zwei Notenstufen (n,5), ist zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden. Die Ergebnisse der zentralen Vergleichsarbeiten sind in der abschließenden Leistungsbewertung zum Schuljahresende wie die einer schriftlichen Arbeit zu berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Am Ende des Schuljahres erfolgt die abschließende Leistungsbewertung in einem Fach oder Lernbereich, indem die Leistungen des gesamten Schuljahres zugrunde gelegt werden. Dabei sind die Leistungen und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres besonders zu berücksichtigen.“

2. § 11 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 werden die Wörter „Schulhalbjahr und“ gestrichen.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann die Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes beschließen, dass die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens zusätzlich im Zeugnis zum Schulhalbjahr erfolgt.

- c) Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden die Sätze 6 bis 10.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Potsdam, den 13.10.2008

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht